

## Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Aichwald

Der Gemeinderat hat am 12.12.2016 folgende Neufassung des Redaktionsstatuts für das Amtsblatt der Gemeinde Aichwald beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Aichwald ein Amtsblatt heraus.
- (2) Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Amtsblatt der Gemeinde Aichwald, mit den Ortsteilen Aichelberg, Aichschieß, Krummhardt, Lobenrot und Schanbach“ und trägt den Titel „Aichwald Aktuell“.

### § 2 Herausgeber, Verantwortlichkeit und Verteilung

- (1) Herausgeber des Amtsblatts ist die Gemeinde Aichwald.
- (2) Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Inhalt ist der Bürgermeister der Gemeinde Aichwald oder der von ihm Beauftragte.
- (3) Verantwortlich für den Anzeigenteil, die Herstellung und die Verteilung des Amtsblatts ist die Grübel Verlags- und Werbe GmbH, Daimlerstraße 11, 71384 Weinstadt.

### § 3 Inhalt

- (1) In das Amtsblatt werden aufgenommen:
  1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Aichwald und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
  2. Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung.
  3. Veröffentlichungen von Kindertageseinrichtungen, Schulen sowie von, das Gemeindegebiet betreuenden, Kirchen und religiösen Gemeinschaften.
  4. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige Mitteilungen der örtlichen Vereine, darüber hinaus auch von sonstigen Organisationen und Interessengemeinschaften, die Mitglied im Vereinsring sind. Die Regelung nach § 3 (1) Nr. 7 über die Veröffentlichungen von politischen Organisationen bleibt davon unberührt.
  5. Veranstaltungshinweise von Organisationen und Interessengemeinschaften, die weder Mitglied im Vereinsring noch ein örtlicher Verein sind, unter der Rubrik „Sonstiges“. Die Regelung nach § 3 (1) Nr. 7 über die Veröffentlichung von politischen Organisationen bleibt davon unberührt.
  6. Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde. Näheres wird in § 4 geregelt.
  7. Veranstaltungshinweise von politischen Organisationen (örtliche Parteien und Wählervereinigungen sowie überörtliche Parteien). Die Bekanntgaben beschränken sich auf Ort, Zeit, Thema und Referent der Veranstaltung. Hin-

weise auf Veranstaltungen der überörtlichen Parteien sind nicht generell zugelassen, sondern werden auf die Veranstaltungen begrenzt, die im und für den Wahlkreis abgehalten werden, in welchen die Gemeinde Aichwald einbezogen ist. Darüber hinaus können örtliche Parteien und Wählervereinigungen einmal vierteljährlich einen Bericht veröffentlichen. Diese Berichterstattung wird innerhalb sechs Wochen vor Wahlen nicht in das Amtsblatt aufgenommen (Karenzzeit).

8. Veranstaltungshinweise und Berichte von den Fraktionen bzw. fraktionslosen Mitgliedern im Gemeinderat, solange sie keine personenbezogenen Wertungen beinhalten und sich inhaltlich mit kommunalen Themen befassen. Sie erfolgt in eigener Verantwortung der Fraktionen bzw. fraktionslosen Mitglieder im Gemeinderat.
9. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt.
10. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von Personen und Vereinigungen. Diese sind beim Verlag einzureichen. Werbebeilagen sind im Amtsblatt nicht erlaubt, mit Ausnahme von Beilagen, für deren Inhalt die Gemeinde Aichwald oder sonstige Behörden verantwortlich sind.
- (2) In das Amtsblatt werden nicht aufgenommen
  1. Leserbriefe,
  2. Tages- und parteipolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug und Kommentare,
  3. Beiträge, die
    - die Ehre einzelner Personen angreifen,
    - gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen
    - gegen die guten Sitten verstoßen
    - gegen die Interessen der Gemeinde verstoßen,
  4. Anonyme Schriftstücke.
- (3) Die unter Absatz (1) aufgeführten Beiträge, mit Ausnahme der Ziffer 10, werden über ein Online-Redaktionssystem bei Verlag eingereicht und abschließend vom Bürgermeisteramt überprüft.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung.

### § 4 Fraktionsmitteilungen

- (1) Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Fraktionen im Aichwalder Gemeinderat“ zur Verfügung.
- (2) Das Darstellungsrecht der Fraktionen beschränkt sich auf Angelegenheiten der Gemeinde. Ein Äußerungsrecht zu welt-, europa-, bundes- oder landespolitischen Themen und zu politischen Fragen, die generell nicht in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallen, besteht nicht. Zulässig sind deshalb nur Äußerungen zu Angelegenheiten mit

- spezifischem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde und ihren Aufgaben.
- (3) Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge in der Rubrik „Fraktionen im Aichwalder Gemeinderat“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion der Verfasserin/ des Verfassers anzugeben, nach dem Muster „Erika Musterfrau, ABC-Fraktion“.
  - (4) Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind die Veröffentlichungen in dieser Rubrik in einem Zeitraum von sechs Wochen vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

### **§ 5 Veranstaltungshinweise**

- (1) Veranstaltungshinweise der örtlichen Vereine und sonstigen Organisationen und Interessengemeinschaften, die Mitglied im Vereinsring sind, können auch auf der Titelseite (ganze Seite) oder auf Seite 2 (halbe Seite) des Amtsblatts veröffentlicht werden. Der Veranstaltungshinweis ist beschränkt auf Ort, Zeit, Thema und Referent der Veranstaltung. Ein Veranstaltungshinweis auf der Titelseite ist nur einmal pro Veranstaltung möglich. Ein Anspruch auf Veröffentlichung eines Hinweises an einer bestimmten Stelle der Titelseiten besteht nicht. Die Titelseiten können von den unter § 3 Absatz (1) Ziffer 4 genannten Organisationen reserviert werden, falls diese nicht schon belegt sind. Die Gemeinde hat jedoch jederzeit das Recht, auf der ersten Titelseite bzw. Seite 2 des Amtsblatts auf Veranstaltungen hinzuweisen, bei denen sie selbst als Veranstalter oder Mitveranstalter auftritt, auch wenn diese Titelseite bereits von Vereinen reserviert wurde.
- (2) Veranstaltungshinweise von politischen Organisationen nach § 3 (1) Ziffer 7 sind auf der Titelseite innerhalb von sechs Wochen vor der Wahl nicht zulässig.

### **§ 6 Wahlwerbung**

- (1) Wahlwerbungen sind als Anzeigen oder Werbebeilagen möglich.
- (2) Inserate und Werbebeilagen von politischen Organisationen (örtliche Parteien und Wählervereinigungen sowie überörtliche Parteien) sind im letzten Amtsblatt vor der Wahl nicht zulässig.

### **§ 7 Erscheinungstag und Redaktionsschluss**

- (1) Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal wöchentlich am Mittwoch, an Feiertagen am darauffolgenden Werktag. Änderungen sind nur mit Zustimmung des Bürgermeisteramtes Aichwald möglich und werden frühzeitig auf der Startseite des Online-Redaktionssystems bekannt gegeben. Jeweils im Sommer und zum Jahreswechsel erscheint das Mitteilungsblatt in zwei aufeinanderfolgenden Wochen nicht.
- (2) Das Amtsblatt wird einen Tag nach dem Erscheinungstag als Online-Ausgabe auf der Website der Gemeinde Aichwald veröffentlicht.

- (3) Redaktionsschluss ist in der Regel montags um 08:00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Beiträge einschließlich Fotos im Online-Redaktionssystem eingegeben und auf „Verlag“ gesetzt sein. Verspätet eingegangene Manuskripte können nicht berücksichtigt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.
- (4) Anzeigen werden direkt dem Verlag übermittelt. Für diese gelten die vom Verlag festgelegten Zeiten zur Abgabe.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Redaktionsstatut wurde vom Gemeinderat am 12.12.2016 beschlossen und tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Aichwald, den 13.12.2016

Gez.  
Nicolas Fink  
Bürgermeister